

NDS Vorgaben Oberstufe

Beitrag von „Seph“ vom 4. Januar 2023 13:16

Das sehe ich etwas anders. Die entsprechende Verordnung sieht ja - genau wie die Kerncurricula - eindeutig vor, dass Grundlage der Beurteilung der Gesamtleistungen eines Halbjahres auch die schriftlichen Leistungen sind. Lediglich eine ergänzende Bestimmung dieser Verordnung räumt für Einzelfälle den Verzicht auf eine Nachschreibarbeit ein. Meines Erachtens soll das nicht dazu führen können, dass dann insgesamt auf den Teilbereich der schriftlichen Leistungen verzichtet werden kann. Das wird auch deutlich dadurch, dass die ergänzende Bestimmung zu den Ersatzleistungen im Falle von nur 1 Klausur im Halbjahr die zulässigen Ersatzleistungen explizit noch einmal auf bestimmte Formen einschränkt.

Anders ausgedrückt halte ich persönlich den Verzicht einer Ersatzleistung nur im Ausnahmefall zulässig und nur, wenn dadurch nicht die einzige Klausur im betreffenden Halbjahr der Q-Phase gestrichen wird.